

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:

**6 S 65/18**

67 C 568/17 AG Andernach



## Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_ vertreten durch die Geschäftsführerin Petra Schwickert, Läuferstraße 4, 56626 Andernach

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Walek Barg, Kottenheimer Weg 39,  
56727 Mayen

gegen

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Radziwill, Blidon, Kleinspehn, Konstanzer Straße 6, 10707 Berlin

wegen Forderung

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Richter am Landgericht Denter, den Richter am Landgericht Stumm und die Richterin Olschewski auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.04.2019 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Andernach vom 16.02.2018, Az.: 67 C 568/17, abgeändert und die Klage abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Gründe:

### I.

Der Kläger betreibt eine Arztpraxis in Heilsbronn. Bei der Beklagten handelt es sich um ein Unternehmen, das unter anderem Anzeigenbroschüren erstellt und verteilt.

Zwischen den Parteien ist streitig, ob ein wirksamer Anzeigenvertrag gemäß Anlage K4 zur Klageschrift zustande gekommen ist. Der Kläger hat auf vier Rechnungen der Beklagten vom 22.03., 23.05., 25.07. und 23.09.2016 einen Betrag in Höhe von insgesamt 1.474,96 EUR gezahlt, dessen Rückzahlung er nun begehrt.

Mit Urteil vom 16.02.2018, auf dessen Tatbestand und Entscheidungsgründe zur weiteren Sachdarstellung Bezug genommen wird, hat das Amtsgericht die Beklagte verurteilt, an den Kläger 1.474,96 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.05.2017 sowie weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 164,22 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.05.2017 zu zahlen.

Hiergegen wendet sich die Beklagte mit der Berufung.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des am 16.02.2018 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Andernach, Az.: 67 C 568/17, die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Kammer hat Beweis erhoben gemäß Beweisanordnung in der Ladungsverfügung vom 07.03.2019 durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED]

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 09.04.2019 Bezug genommen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und hat auch in der Sache Erfolg. Sie führt unter Abänderung des angefochtenen Urteils zur vollständigen Abweisung der Klage.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rückzahlung eines Betrages in Höhe von 1.474,96 EUR nebst Zinsen und vorgerichtlicher Kosten.

Die Zahlungen des Klägers sind nicht ohne Rechtsgrund erfolgt.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ist als Werkvertrag zu qualifizieren und wirksam.

Der Vertragsinhalt eines Anzeigenvertrages ist dann hinreichend bestimmt, wenn die Vertragserklärungen Angaben zur Auflage und Verbreitung des Werbeträgers enthalten. Weiter muss vereinbart werden, an welche Stellen der Werbeträger versandt werden soll. Dies ist, worauf die Kammer bereits in der Ladungsverfügung vom 07.02.2019 hingewiesen hatte, vorliegend der Fall.

Aus der von dem Kläger unterzeichneten Auftragsbestätigung vom 14.03.2016 lassen sich präzise Informationen zur Auflagenstärke und zur Art der Verteilung (postalischer Versand) entnehmen. Als Verteilungsgebiet wurde „Bayern u.a. Heilsbronn“ benannt. Hinsichtlich der Verteilung wurde vereinbart, dass mindestens fünf Verteilerstellen im Umkreis von 30 km eines jeden Kunden liegen müssen, bei insgesamt 110 Verteilerstellen mit jeweils mindestens 12 Broschüren je Verteilerstelle. Es war damit für jeden Besteller und auch für den Kläger bei aufmerksamen Lesen des Anzeigenauftrages erkennbar, wie viele Broschüren in einem Gebiet verteilt werden, das er als werbewirksam betrachtet. Auch geht aus der Auftragsbestätigung eindeutig hervor, dass die Broschüren an Behörden, Einzelhandelsgeschäfte und sonstige ausgewählte Adressaten mit Publikumsverkehr versandt werden sollen. Da der Kläger die Möglichkeit hatte, bis zu fünf eigene Verteilerstellen zu benennen, liegt eine unangemessene Benachteiligung des Klägers durch einseitiges Durchsetzen des Leistungsbestimmungsrechts durch die Beklagte (§307 Abs. 1 Satz 1 BGB) nicht vor. Der Kläger hatte vor Unterzeichnung die Möglichkeit, die Werbeintensität abzuschätzen und bei Ausführung des Vertrages auch zu beeinflussen.

Es ist für den Kunden, der die Auftragsbestätigung vor Unterzeichnung liest, auch abschätzbar, ob er bereit ist, den vereinbarten Betrag für die von der Beklagten geschuldete Werbeleistung zu entrichten.

Dementsprechend hat auch der Bundesgerichtshof zuletzt mit Versäumnisurteil vom 17.05.2018 (Az VII ZR 70/17) entschieden, dass vertragliche Regelungen, wie die Werbewirksamkeit im konkreten Fall erreicht werden kann vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung der Vertragsparteien nicht zum wesentlichen Inhalt eines Anzeigenvertrages gehören. Ihr Fehlen führt nicht dazu, dass ein solcher Vertrag als unwirksam anzusehen wäre. Vielmehr trägt der Besteller grundsätzlich das Risiko, dass mit der in Auftrag gegebenen Werbemaßnahme die gewünschte Werbewirkung tatsächlich erzielt werden kann.

Letztlich obliegt es dem Besteller, zu entscheiden, ob er sich auf entsprechende Werbemaßnahmen einlässt. Bereits bei sorgfältiger Lektüre der Auftragsbestätigung wird klar, dass mit der Versendung der Broschüren an die Verteilerstellen die Beklagte ihre Verpflichtung erfüllt hat und dass keine Gewähr für die jeweiligen Auslagen übernommen wird. Man mag hier zur Frage der Werbewirksamkeit nur überlegen, dass eine Vielzahl von Postwurfsendungen, die unmittelbar den potentiellen Kunden erreichen, ungelesen den Weg in den (Papier)müll finden (so auch AG Müllheim, Urteil vom 25.02.2015, 8 C 415 /14).

Der Kläger hat auf Hinweis der Kammer in der Berufungsinstanz nicht nur die Verteilung sondern auch die Versendung des Werbematerials und damit die Erbringung der Werkleistung durch die Beklagte bestritten.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer jedoch fest, dass eine Versendung der streitgegenständlichen Broschüren und die vereinbarte Leistung der Beklagten erfolgt ist.

Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat nachgewiesen, dass die Broschüre an die aus den Anlagen zum Schriftsatz vom 29.09.2017 ersichtlichen Empfänger (auch im vereinbarten Umfeld des Klägers) erfolgt ist. Zu sämtlichen streitgegenständlichen Auflagen hat der Zeuge ██████ glaubhaft, nachvollziehbar und detailreich bekundet, dass er die in Rede stehenden Umschläge zur Post gebracht hat. Er hat darüber hinaus bekundet, dass man ihm bei der Post in Plaidt eine Sackkarre zur Verfügung gestellt hat, damit er es einfacher hat zur Post. Die Versendung ist damit, auch im Hinblick auf den sich aus den Anlagen jeweils ergebenden Beleg der Deutschen Post über 174,00 €, nachgewiesen.

Die Kammer ist auch davon überzeugt, dass die versandten Broschüren auch die im Rahmen des Vertrages geschuldeten Broschüren waren. Dies hat die Zeugin [REDACTED] anlässlich ihrer Vernehmung hinsichtlich der von ihr verpackten Broschüren bekundet.

Allein zu der Broschüre Bayern 49, zweite Auflage, konnte die Zeugin keine Angaben machen, da sie die entsprechende Bestätigung nicht unterzeichnet hat.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass auch diese Broschüre versandt wurde. Allein fraglich kann der Inhalt der streitgegenständlich letzten versandten Broschüre sein. Hierzu hat die Beklagte eine Urkunde (B 18) vorgelegt, aus der sich vom Kläger in der mündlichen Verhandlung unbestritten ergibt, dass Herr [REDACTED] die Broschüre Bayern 49, 2.Aufl. verpackt hat. Die inhaltliche Richtigkeit dieser Urkunde wurde durch den Kläger nach Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme durch die Kammer nicht bestritten.

Damit hat die Beklagte den Werkvertrag erfüllt, so dass die Zahlungen des Klägers mit Rechtsgrund erfolgt sind und deshalb nicht zurück gefordert werden können.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Denter  
Richter  
am Landgericht

Stumm  
Richter  
am Landgericht

Olschewski  
Richterin

ist abwesend und an der Bei-  
fügung der Unterschrift ver-  
hindert  
Denter

Verkündet am 07.05.2019

Witsch, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Witsch), Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle